

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0134-GS/VB/2019

Wien, 18. September 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3986/J vom 18. Juli 2019 der Abgeordneten Mag. Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4., 7., 8., 10. und 11.:

Genereller Ausgangspunkt jeglicher BMF-seitigen Analyse potentieller Kosten aus der Reduktion nationaler Treibhausgasemissionen sind zunächst die Szenarien „WEM“ (With Existing Measures) und „WAM“ (With Additional Measures) des Umweltbundesamtes (UBA). Da das UBA jährlich die nationale Treibhausgas-Inventur der Republik Österreich erstellt und damit die offiziellen Zahlen für den Bericht Österreichs an das Sekretariat der Klimarahmenkonvention (UNFCCC) und an die Europäische Union liefert, ist eine eigenständige Abschätzung potentieller THG-Szenarien durch das Bundesministerium für Finanzen nicht sinnvoll. Das WEM-Szenario liefert vor diesem Hintergrund bei gegebenem Maßnahmenmix auch robuste ex ante Werte zu allfälligen Zielabweichungen von den unions- und völkerrechtlichen Vorgaben im Non-ETS-Bereich. Das Bundesministerium für Finanzen hat dabei jedenfalls eine Vermeidung der Überschreitung von Emissionsobergrenzen und eine kosteneffektive Einhaltung des EU 2030 Klima- und Energieziels im Fokus. Wesentlich ist hierbei auch die Frage der inländischen Wertschöpfungsketten und der kurz-, mittel- und langfristigen Implikationen für den Standort Österreich.

Die mit der Einhaltung des EU 2030 Klimaziels potentiell verbundenen budgetären Belastungen sind stark szenario- und annahmenabhängig. Neben der Wahl des Instrumentenmix (förder- oder steuerpolitisch bzw. sonstige Anreize) gilt es auch abzuwägen, ob neben einem verstärkten Einsatz nationaler Maßnahmen auch der Ankauf von Emissionszertifikaten als kurzfristige Korrekturmaßnahme notwendig sein wird. Ausdrücklich berücksichtigt wird in diesem Zusammenhang auch, dass Zertifikatsankäufe aus innereuropäischen Drittstaaten nicht mit inländischer Wertschöpfung verbunden sind. Zudem sind starke Schwankungen für zukünftige Zertifikatspreise im Non-ETS zu erwarten (bei einer Schwankungsbreite von 20 – 100 Euro je Tonne CO₂e). Eine Offenlegung entsprechender Annahmen für die Periode 2021 – 2030 würde ein Preissignal an den derzeit entstehenden Emissionsmarkt für die kommende Periode senden, weshalb hiervon Abstand genommen wird.

Darüber hinaus, ist sich das Bundesministerium für Finanzen seiner klimapolitischen Verantwortung bewusst und nimmt diese, nicht zuletzt aufgrund potentieller Implikationen im Anpassungsbereich, sehr ernst. Entsprechende Anpassungen im Budget- und Steuersystem sollen stufenweise erfolgen. Für das BMF steht fest, dass dem Steuer- und Förderwesen insbesondere eine Multiplikator-Funktion für ordnungspolitische Maßnahmen zukommt und dementsprechend eingesetzt werden soll. Es werden die im politischen Diskurs vorgelegten Konzepte zu budgetären und steuerlichen Maßnahmen im Klimaschutz und auch wissenschaftliche Beiträge in die internen Überlegungen einbezogen.

Dem Bundesgesetzgeber liegt ein Entwurf zu dem Steuerreformgesetz 2020 vor, der Entlastungen der Steuerzahler und eine Vereinfachung des Steuerrechts vorsieht. Insbesondere sind folgende Maßnahmen enthalten:

- Vorsteuerabzug für Krafträder mit einem CO₂-Emmissionwert von 0 Gramm/Kilometer
- Sozial verträgliche und ökologische Umgestaltung der Kraftfahrzeugbesteuerung im Bereich der motorbezogenen Versicherungssteuer (Berücksichtigung des CO₂-Ausstoß im Steuersatz) und der Normverbrauchsabgabe für PKW und Krafträder
- Befreiung von der Eigenstromsteuer bei Photovoltaikanlagen (Elektrizitätsabgabegesetz): Neben den Investitionsförderungen für diesen Bereich soll diese Befreiung einen zusätzlichen Anreiz zur Eigenstromerzeugung setzen.
- Steuerbefreiung für erneuerbares Gas (Wasserstoff und Biogas aus erneuerbaren Quellen)

Weitere konkrete nationale Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen in den Non-ETS Sektoren „Landwirtschaft, Abfallwirtschaft, Verkehr, Energie/Industrie (Non-ETS), F-Gase und Gebäude“ sind Gegenstand der kommenden budgetären Schwerpunktsetzungen in der Rubrik 4 des Bundeshaushaltes. Wie bereits im Kontext des nationalen Prozesses zur Erstellung der Integrierten Klima- und Energiestrategie (IKES) und des Nationalen Energie-

und Klimaplans (NEKP) festgehalten, legt sich das Bundesministerium für Finanzen dabei unter anderem auf folgende Prinzipien und Maßnahmen mit dem Ziel einer budgetschonenden Einhaltung der Ziele fest:

- Identifikation und stufenweise Eliminierung kontraproduktiver Anreize und Subventionen,
- Optimierung der Kosteneffektivität der bestehenden klima- und energiespezifischen Förderlandschaft,
- Verstärkte Kostenverantwortung auf Ebene des Bundes und der Länder (inkl. einer Berücksichtigung der §§ 28 und 29 FAG 2017)

Dabei kommt einer vertieften Wirkungsfolgenabschätzung vor allem zukünftiger Maßnahmen und Finanzierungsinstrumente („explizite quantitative Ausrichtung auf die unionsrechtlichen Zielvorgaben“) eine wesentliche Rolle zu.

Zu 5. und 6.:

Bei der langfristigen Budgetprognose handelt es sich um Budgetprojektionen demografischer und nicht-demografischer Ausgaben auf Basis eines vom WIFO entwickelten ökonomischen Modells (DELTA-Modell), nicht um eine detaillierte Budgetplanung wie dies im Zusammenhang mit BFG und BFRG gemacht wird. Einzelne Maßnahmen wie die genannten Szenarien fließen nicht in das DELTA-Modell ein.

Das Bundesministerium für Finanzen analysiert zurzeit, nach den Vorgaben des Pariser Weltklimaübereinkommens (insbesondere Artikel 2.1. des Übereinkommens), unterschiedliche klimaspezifische Kostenmodule:

- Budgetäre Implikationen aus den Zielvorgaben zur Reduktion von Treibhausgasen in der Periode 2020 – 2050 („Mitigation“)
- Budgetäre Implikationen der Anpassung an den Klimawandel („Adaptation“): In diesem Zusammenhang bilden die Erkenntnisse der Forschungsprojekte COIN (<https://coin.ccca.ac.at/>) und PACINAS (<http://anpassung.ccca.at/pacinas/>) die Basis möglicher Szenarien zu potentiellen Anpassungskosten (insbesondere in der Rubrik 4 des Bundeshaushalts).
- Budgetäre Implikationen aus der internationalen Klimafinanzierung

Die derzeitigen Erkenntnisse des Bundesministeriums für Finanzen zu diesen Kostenmodulen werden als separates Kapitel (abseits des DELTA-Modells) Bestandteil der langfristigen Budgetprognose 2019 sein.

Zu 9.:

Bereits nach geltender Rechtslage sind gemäß § 17 Bundeshaushaltsgesetz 2013 im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) die Auswirkungen auf Luft und Klima abzuschätzen und, so sie die Wesentlichkeitsgrenze von 10.000 t an CO₂-Äquivalent bzw. 3,5 t der Feinstaubfraktion PM 10 bzw. von Stickstoffoxiden um über 14 t (jeweils pro Jahr) überschreiten, auch vertieft abzuschätzen.

Die Leitfragen – definiert durch die WFA-Umwelt-Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus – lauten hierbei:

Hat das Vorhaben Auswirkungen auf die Emissionen von Staub, Stickstoffoxiden oder Treibhausgasen?

- 1.1. Ändern sich die Emissionen für die Luftschadstoffe Staub oder Stickstoffoxide?
- 1.2. Welches Gebiet ist von diesen Emissionen betroffen?
- 1.3. Um welche Größenordnung ändern sich die Treibhausgasemissionen?

Zentrale Rechen- und Darstellungsgröße im aktuellen rechtlichen Rahmen des WFA-Systems sind demnach die Tonnen an jeweiligen Schadstoffen. Eine standardisierte Umrechnung bzw. Umlegung in monetäre Größen ist derzeit nicht in der IT-Anwendung für die Erstellung der WFA implementiert. Auf Basis eingegebener Daten in der WFA kann eine solche Umrechnung bzw. Umlegung allerdings separat vom digitalisierten Prozess der Folgenabschätzung jederzeit erfolgen.

Der Bundesminister:
Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA

Elektronisch gefertigt

